

Vortext: Mit Runderlass vom 21.02.2005 wurde der Gebrauch von zweisprachigen Wörterbüchern in den fremdsprachlichen Fächern zugelassen. Der Runderlass vom 18. November 2005 spezifiziert diese Regelung hinsichtlich der Art der Wörterbücher und des Gebrauchs in der Sekundarstufe I.

Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18. November 2005

Bezug:

Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.3.1999 (RdErl. v. 3.3.1999 BASS 15-31 Nr. 1.0)

Kernlehrpläne für die Sekundarstufe I (RdErl. v. 27.9.2004 - ABI.NRW. S. 340)

Der Gebrauch nicht nur einsprachiger, sondern auch zweisprachiger Wörterbücher im Unterricht und in den Prüfungen der fremdsprachlichen Fächer wird durch die überarbeiteten Fassungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der KMK in der Abiturprüfung ermöglicht und wurde in NRW in die Kernlehrpläne für die Fächer Englisch und Französisch in der Sekundarstufe I sowie in die Vorgaben für die zentral gestellten Prüfungsaufgaben 2007 im Abitur der fremdsprachlichen Fächer aufgenommen.

Im Unterricht und in der schriftlichen Abiturprüfung der fremdsprachlichen Fächer sind grundsätzlich sowohl ein- als auch zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Wörter-

bücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten.

Seite 2 / 2

Die methodische Vorbereitung der Wörterbucharbeit ist im Unterricht der fremdsprachlichen Fächer sicherzustellen.

In den Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I wird ein Wortschatz verwendet, der den Schülerinnen und Schülern geläufig sein soll. Daher ist der Gebrauch von Wörterbüchern in den Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I nicht erlaubt.